

Reg. Nr. 01.03.01.10.02

Axioma: 2578

Nr. 18-22.638.02

Interpellation Susanne Fisch Amrhein betreffend Anstellung von Lehrpersonen

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Bei der Kommunalisierung der Primarschulen wurde festgelegt, dass die Gemeinden die Organisation und den Betrieb der gemeindlichen Schulen selber regeln sollen. In der Stadt Basel war die Zeitdauer der Befristung vor der unbefristeten Anstellung seit vielen Jahren auf in der Regel vier Jahre festgelegt. Darum bestand dort Handlungsbedarf. Dieser führte zu der von der Interpellantin genannten Anpassung des kantonalen Schulgesetzes. Die Regelung in den Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen sieht in der Regel eine unbefristete Anstellung nach zwei Jahren vor. Diese Regelung hat sich bewährt.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie viele Lehrpersonen sind derzeit an den Kindergärten und der Primarschule der Schulen von Riehen und Bettingen beschäftigt?*

Es sind total 226 Lehrpersonen beschäftigt. Im Kindergarten sind es 52 und an der Primarschule sind es 174 Lehrpersonen.

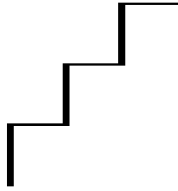
2. *Wie viele von diesen sind derzeit befristet angestellt*
 - a. *als Stellvertretungen?*
 - b. *mit einem Lehrauftrag für ein ganzes Schuljahr?*

- a. Als Stellvertretung mit einer befristeten Anstellung arbeiten 6 Lehrpersonen.
- b. Mit einem Auftrag für das ganze Schuljahr sind es 15 Lehrpersonen.

3. *Wie viele Lehrpersonen mit einem ganzjährigen Lehrauftrag sind Ende Januar 2020*
 - a. *seit einem halben Jahr befristet angestellt?*
 - b. *wie viele länger?*

Diese Auskunft können wir für den Zeitpunkt Ende Dezember 2019 geben:

- a. Seit einem halben Jahr befristet angestellt sind 13 Lehrpersonen.
- b. Seit längerer Zeit befristet angestellt sind 2 Lehrpersonen.



4. *Gilt die kantonale Schulgesetzregelung auch für die kommunalen Schulen Riehen und Bettingen, d. h. erhalten die derzeitigen Lehrpersonen, die seit mindestens einem halben Jahr befristet angestellt sind, anfangs Februar 2020 eine unbefristete Anstellung? Wenn nein, weshalb und auf Grund von welcher gesetzlichen Vorgabe nicht?*

Nein, die Lehrpersonen der Gemeindeschulen erhalten bei ihrer Neuanschließung keinen unbefristeten Vertrag mit einer halbjährigen Probezeit. Das kantonale Schulgesetz gilt in diesem Punkt nicht für die Schulen von Bettingen und Riehen und zwar aus folgenden Gründen:

- Gemäss § 2a des kantonalen Schulgesetzes sind die Gemeinden Bettingen und Riehen eigenständig für die Organisation und den Betrieb der gemeindlichen Schulen und somit auch für die Anstellung der Lehrpersonen zuständig.
- Zudem besagt § 92 Absatz 1 des Schulgesetzes, dass verschiedene personalrechtliche Bestimmungen für die von den Gemeinden angestellten Lehrpersonen nicht gelten. Dies betrifft u. a. § 95, welcher die unbefristete Anstellung der Lehrpersonen regelt.

Im Zeitpunkt der Kommunalisierung hatte der Kanton die Regelung, dass Lehrpersonen erst nach vier Jahren unbefristet angestellt werden. Diese Regelung wollte die Gemeinde Riehen nicht übernehmen und legte zugunsten der Lehrpersonen eine neue Regelung in § 21 des Schulreglements fest. Für alle Lehrpersonen der Gemeindeschulen, welche nicht als Aushilfen und Stellvertretungen befristet angestellt werden, ist die Anstellung wie folgt geregelt:

- Die Lehrpersonen werden in der Regel während den ersten zwei Jahren mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von je einem Jahr angestellt.

Diese Regelung hat sich insgesamt bewährt, da es den Schulleitungen genügend Zeit gibt, die Lehrpersonen bei Unterrichtsbesuchen zu beobachten und sie im Rahmen der Einarbeitung zu begleiten. Bei einer unbefristeten Anstellung mit einer halbjährigen Probezeit ist es für die Schulleitungen kaum möglich, die pädagogischen Fähigkeiten und die Eingliederung der neuen Lehrpersonen ins Team vor Ort zu beurteilen, insbesondere wenn es zu grösseren Personalwechseln am Anfang des neuen Schuljahrs kommt. Der Gemeinderat sieht keinen Bedarf, diese Regelung zu ändern.

5. *Erhalten alle zukünftig angestellten Lehrpersonen nach einem halben Jahr eine unbefristete Anstellung? Wenn nein, weshalb und auf Grund von welcher gesetzlichen Vorgabe nicht?*

Die Lehrpersonen werden in der Regel während den ersten zwei Jahren mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von je einem Jahr angestellt.

Riehen, 28. Januar 2020

Gemeinderat Riehen